

20.08.2024

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

**Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche
Der Weg zur Inklusiven Lösung**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	17.09.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Überlegungen des Sozialdezernates zur geplanten inklusiven (großen) Lösung in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wird vom Gesetzgeber bereits seit vielen Jahren die sogenannte inklusive bzw. große Lösung, also der Zusammenschluss der Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorangetrieben.

Derzeit ist die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche aufgeteilt in zwei verschiedenen Sozialgesetzbüchern. Die Hilfen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung sind im Sozialgesetzbuch Neun – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) geregelt, jene für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Die Ermöglichung von Hilfen aus einer Hand stellt ein Kernanliegen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) von 2021 dar. Im Rahmen eines dreistufigen Reformprozesses soll bis 2028 der Übergang zu einer einheitlichen rechtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – unabhängig von der Behinderungsart – vollzogen werden.

Bereits im Rahmen der 1. Reformstufe, die zum 10.06.2021 in Kraft trat, wurden verschiedene Wegpunkte zur Vorbereitung der inklusiven Lösung festgelegt. Hierzu zählen neben der Verankerung einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere die Schnittstellenbereinigung zur Eingliederungshilfe SGB IX, ein eigener Behinderungsbegriff (§ 7 Abs. 2 SGB VIII), ein allgemeiner Beratungsanspruch (§ 10a Abs. 1 SGB VIII) sowie eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern

Zu Stufe 2 gehört ab dem 01.01.2024 die Einführung der Funktion des Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) durch den öffentlichen Jugendhilfeträger (siehe TOP).

In Stufe 3, die zum 01.01.2028 in Kraft treten soll, übernimmt der öffentliche Jugendhilfeträger die sachliche Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Alle dazu notwendigen Vorschriften sollen dann innerhalb des SGB VIII enthalten sein.

Voraussetzung dafür ist allerdings noch das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes bis Ende 2027, was die gesetzliche Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt. Aktuell wird davon ausgegangen, dass im September 2024 ein Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur „inkluisiven Lösung“ vorliegt.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind derzeit im Landkreis Waldshut entsprechend der rechtlichen Zuordnung SGB IX und SGB VIII zwischen dem Sozialamt und dem Jugendamt aufgeteilt: die Leistungen für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche werden beim Sozialamt bearbeitet, jene für seelisch Behinderte beim Jugendamt im Fachbereich §35a.

Auch wenn die rechtliche und sachliche Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe in die Teile SGB IX und SGB VIII bis Ende 2027 noch bestehen wird, soll mit der organisatorischen Umsetzung der inklusiven Lösung im Landkreis Waldshut begonnen werden. Die Erfahrungen von anderen Landkreisen, welche ihre Planungen bereits begonnen bzw. vollständig umgesetzt haben zeigen, dass mit einer Übergangsphase von bis zu 2 Jahren gerechnet werden muss, bis alle organisatorischen und fachlichen Abläufe angepasst sind und korrekt funktionieren.

Die Verfahrenslotsin wird die Umsetzung der Zusammenführung intensiv begleiten und in der Übergangsphase bis 2028 u.a. auch die Beratung und Koordination zwischen den Fachkräften der beiden Ämter übernehmen.

Um die Fälle der Eingliederungshilfe für die körperlich und geistig behinderten Kinder und Jugendlichen vom Sozialamt organisatorisch in die Zuständigkeit des Jugendamtes übergeben zu können, muss dafür zunächst die Organisationsstruktur an die Aufgabenentwicklung angepasst werden.

Dazu soll der bisherige Fachbereich §35a innerhalb des Jugendamtes in eine Abteilung „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“ umgewandelt werden. Die neu zu bildende Abteilung wird in zwei Aufgabenbereiche - §35a SGB VIII und SGB IX – unterteilt:



Die Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Hilfen der Eingliederungshilfe SGB IX wird in die bestehende Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes integriert.

Fachlich und inhaltlich sind für die Umsetzung noch viele Fragen zu klären, Abläufe anzupassen und Übergangsszenarien zu entwerfen.

Dies betrifft u.a. die Angleichung der Arbeitsabläufe im Rahmen der Bedarfserhebung und Hilfeplanung sowie die Planung und Koordination der konkreten Fallübernahmen entsprechend der Personalverfügbarkeit und die Kommunikation mit Leistungserbringern und externen Netzwerkpartnern.

Zudem muss die Schnittstelle des Übergangs in den Erwachsenenbereich der Eingliederungshilfe SGB IX neu definiert werden.

Auf Ebene des EDV Systems ist eine Überführung der Fälle in die Datenbank des Jugendamtes notwendig.

Die organisatorische Umsetzung der inklusiven Lösung soll baldmöglichst erfolgen, hängt aber u.a. von den zur Verfügung stehenden Personalressourcen ab.

